

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON TALKLINE

für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

1 Allgemeines/Änderung der AGB

1.1 Die TALKLINE GmbH & Co. KG (nachfolgend „Talkline“) erbringt für ihre Kunden Telekommunikationsdienstleistungen (nachfolgend insgesamt auch „Dienstleistungen“) im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages sowie der in ihrer Preisliste genannten Konditionen und Tarife zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn Talkline der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Künftige Änderungen dieser AGB, der Preislisten oder der Tarifinformationen wird Talkline dem Kunden schriftlich mitteilen. Hat der Kunde mit Talkline im Rahmen der Geschäftsverbindung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. die Talkline Online-Rechnung) oder hat der Kunde eine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Mitteilung auch auf diesem Wege an den Kunden erfolgen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Änderungen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge weist Talkline den Kunden in seiner Mitteilung hin.

1.3 Die in der Preisliste und in den Tarifinformationen angegebenen Beträge enthalten, soweit nicht etwas anderes angegeben ist, die gesetzliche Umsatzsteuer. Talkline ist unabhängig von Ziffer 1.2 und 1.4 berechtigt, im Falle der Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer den rechnerischen Nettobetrag um den dann gültigen Umsatzsteuersatz anzupassen.

1.4 Im Fall eines Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Teilt Talkline dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist Talkline den Kunden in seiner Mitteilung hin.

1.5 Für den Fall, dass sich lediglich die Konditionen oder Preise eines Zusatzdienstes wie z. B. eines Abonnements ändern, steht dem Kunden nur hinsichtlich des jeweils geänderten Zusatzdienstes ein Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 1.4 zu.

2 Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags (Angebot) und dessen Annahme durch Talkline zustande. Der Kunde ist an die Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) zwei Wochen gebunden.

3 Gegenstand der Mobilfunkdienstleistungen

3.1 Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Mobilfunknetz und die Inanspruchnahme der von Talkline angebotenen Dienstleistungen ist die mit einer Mobilfunknummer und einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) codierte SIM-Karte.

3.2 Die SIM-Karte geht nicht in das Eigentum des Kunden über. Innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Vertrages erfolgt die Aushändigung einer Ersatzkarte im Fall von Beschädigungen oder Fehlfunktionen der SIM-Karte kostenlos. Danach ist für den Ersatz der SIM-Karte das in der Preisliste aufgeführte Entgelt für die Ersatzkarte zu entrichten.

3.3 Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die ihm zur Verfügung gestellte SIM-Karte auf seine Kosten an Talkline zurückzusenden. Kommt der Kunde dem fristgemäß nach, wird Talkline dem Kunden das in der Endabrechnung für die SIM-Karte gemäß der Preisliste ausgewiesene Entgelt gutschreiben.

3.4 Talkline weist den Kunden darauf hin, dass mit einer gegebenenfalls von ihm veranlassten Sperrung von Rufnummerngasen eine Umgehung dieser Sperrung über die Nutzung eines Weiterleitungsservice, z. B. über einen Auskunftsdienst, nicht verhindert werden kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die dabei erfolgenden Preisauskünfte zu den mit der Weiterleitung verbundenen Kosten nicht zuverlässig erfolgen können, da der entsprechende Dienstleister die Herkunft des Anrufes aus einem Mobilfunknetz und die damit verbundene tatsächliche Verpreisung in der Regel nicht kennt.

3.5 Talkline weist den Kunden darauf hin, dass es bei der Abfrage seiner laufenden Kosten, z. B. per SMS, zu einer um mindestens einen Tag verzögerten Anzeige der angefallenen Entgelte kommen kann, z. B. bei Nutzung von Mehrwertdiensten oder bei verzögerter Übermittlung der Verkehrsdaten durch den Netzbetreiber.

4 Preise, Rechnungserstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Talkline stellt dem Kunden die erbrachten Dienstleistungen gemäß Preisliste in Rechnung. Die Rechnungsstellung durch Talkline erfolgt grundsätzlich monatlich über die Talkline Online-Rechnung. Ist mit dem Kunden abweichend hiervon die Übermittlung einer Papier-Rechnung vereinbart, erhebt Talkline dafür ein gesondertes Entgelt gemäß Preisliste. Es kann zu einer verzögerten Abrechnung kommen, z. B. bei Nutzung von International Roaming, Mehrwertdiensten oder bei verzögerter Übermittlung der Verkehrsdaten durch den Netzbetreiber. Die monatliche Rechnungsstellung durch Talkline bewirkt daher keinen Verzicht von Talkline auf Forderungen, die Talkline erst später in Rechnung stellen kann. Bei Rechnungsbeträgen kleiner als 15 € pro Monat kann die Rechnungsstellung abweichend von Satz 2 nach drei Monaten vorgenommen werden.

4.2 Talkline zieht die Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Die zu diesem Zwecke vom Kunden zu erteilende Einzugsermächtigung kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden.

4.3 Die Einzugsermächtigung erstreckt sich auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Forderungen, die Talkline im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Beendigung des Vertrages gegen den Kunden entstanden sind oder entstehen.

4.4 Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde Talkline die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten. Er hat jedoch mindestens das sich hierfür aus der Preisliste von Talkline ergebende Entgelt zu zahlen. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.5 Sollte statt des Lastschrifteinzugs eine Kreditkartenzahlung vereinbart worden sein, gelten Ziffer 4.2 und 4.4 entsprechend.

4.6 Andere Zahlungsweisen als Lastschrifteinzug oder Kreditkartenzahlung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit Talkline. Andere Zahlungsweisen verursachen einen erhöhten Bearbeitungsaufwand, so dass Talkline dafür zusätzliche Bearbeitungskosten gemäß aktueller Preisliste berechnet.

4.7 Für mehrere Dienstleistungen erhält der Kunde in der Regel eine Gesamtrechnung, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto oder Zahlung durch denselben Kreditkartenherausgeber angeben hat.

5 Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von Talkline sind gegenüber Talkline innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Auf diese Folge weist Talkline den Kunden bei Fristbeginn hin. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht, wenn der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte erhebt.

6 Sicherheitsleistung

6.1 Talkline ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann Talkline nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern.

6.2 Die Sicherheit ist in Geld an Talkline zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem zukünftig durchschnittlich zu erwartenden monatlichen Entgeltaufkommen des Kunden.

6.3 Übersteigt der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag die geleistete Sicherheit innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten um mindestens 20 %, so kann Talkline eine Erhöhung der Sicherheitsleistung auf den durchschnittlichen Rechnungsbetrag dieses Zeitraums verlangen. Entsprechend kann der Kunde die Reduzierung der Sicherheitsleistung verlangen, wenn der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten um 20 % unter der gewährten Sicherheit liegt. Die Sicherheit wird bei Wegfall der Voraussetzungen für ihre Erbringung unverzüglich zurückgewährt, spätestens jedoch – sofern keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen – unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6.4 Talkline ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.

7 Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat Talkline jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, der Rechtsform des von ihm betriebenen Unternehmens und der Bankverbindung sowie seiner E-Mail-Adresse und ähnlicher aus dem Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich mitzuteilen. Falls der Kunde eine solche Mitteilung unterlässt, ist Talkline berechtigt, die notwendigen Auskünfte selbst einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit sie für die Abwicklung des Vertrages erforderlich waren, vom Kunden zu tragen.

7.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstleistungen nur von ihm oder Dritten, denen der Kunde die Nutzung der Dienstleistungen gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Für deren Verhalten hat der Kunde wie bei eigener Nutzung einzustehen.

8 Sperrung des Anschlusses

8.1 Talkline ist zur teilweisen oder vollständigen Sperrung der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere des Zugangs des Kunden zu den Mobilfunknetzen, berechtigt, wenn

a) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von fälligen Forderungen von Talkline kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten,

b) sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet,

c) das Entgeltaufkommen und/oder das Nutzungsverhalten in sehr hohem Maße bzw. ungewöhnlich ansteigt und/oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit genutzte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet. Talkline kann in einem solchen Fall auch nachträglich eine Sicherheitsleistung gem. Ziffer 6 erheben, bevor der Anschluss nach der genannten Sperrung wieder freigeschaltet wird.

d) ein Fall von Ziffer 14.1 vorliegt,

e) der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung gegeben hat,

f) der Kunde die Verpflichtungen aus vorstehender Ziffer 7 verletzt und seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch Talkline nicht unverzüglich nachkommt,

g) Talkline vom Missbrauch der Zugangsdaten des Kunden (insbesondere Datenschutzkennwort) durch Dritte Kenntnis erhält oder dies begründet vermutet,

h) Talkline nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von Tatsachen erlangt, die zu berechtigten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden Anlass geben. Talkline kann dies dem Kunden ankündigen und eine Sicherheitsleistung gem. Ziffer 6 verlangen.

8.2 Eine Sperrung sämtlicher SIM-Karten aus der Geschäftsverbindung kann von Talkline auch ohne Ankündigung bei dringendem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder dem Verbot der nachstehenden Ziffer 14 widersprechenden Nutzung vorgenommen werden. Sobald die fälligen Entgelte durch den Kunden beglichen worden sind, erfolgt eine Freischaltung.

8.3 Die Sperrung wird wieder aufgehoben, sobald der Grund für die Sperrung entfallen ist. Für die Sperrung wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt. Die Vornahme der Sperrung lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere des monatlichen Grundentgeltes, unberührt.

8.4 Eine Entsperrung von Anschlüssen kann nur an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.

9 Dienstaufhebung

Talkline kann, ohne damit Schadensersatzansprüche des Kunden zu begründen, ihre Dienstleistungen vorübergehend einstellen oder beschränken, wenn eine Beeinträchtigung

a) der Sicherheit des Netzbetriebes oder

b) der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, das betrifft insbesondere schwerwiegende Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, oder

c) der Interoperabilität der Dienste oder

d) des Datenschutzes zu befürchten ist.

Talkline wird die Leistungseinstellungen oder -beschränkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränken und den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung unterrichten.

10 Reselling

Ein gewerblicher Weiterverkauf der Dienstleistungen an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Talkline erfolgen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden i. S. v. § 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen. Im Falle eines gewerblichen Weiterverkaufs ohne die Zustimmung von Talkline ist Talkline zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

11 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

11.1 Das Vertragsverhältnis wird für die tarifliche Mindestvertragslaufzeit geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit – höchstens jedoch um weitere zwölf Monate. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate.

11.2 Die Parteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.

11.3 Bei Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten oder länger ist Talkline zudem berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen, erstmalig zum Ablauf des 6. Monats nach Vertragsschluss, zu kündigen.

12 Außerordentliche Kündigung und Schadensersatz

12.1 Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

12.2 Ein wichtiger Grund, der Talkline zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines überwiegender Teils hiervon in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehrere Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages in nicht unerheblicher Höhe in Verzug ist oder

b) nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden führen, und der Kunde trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gemäß Ziffer 6 gestellt hat oder

c) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden feststeht, weil z. B. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Kunde die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO während der Vertragslaufzeit abgibt.

12.3 Kündigt Talkline das Vertragsverhältnis aus wichtigem, vom Kunden zu vertretendem Grund außerordentlich, stellt Talkline dem Kunden die Fixkosten des Vertrages (insbesondere Mindestumsatz, Grundgebühr) in Rechnung, die bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Vertragslaufzeit angefallen wären. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, und es bleibt Talkline vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.

13 Aufbau des D- bzw. E-Netzes und örtliche Nutzung

13.1 Die GSM- und UMTS-Mobilfunknetze befinden sich noch im Aufbau. Eine Nutzung der Mobilfunknetze und netzabhängiger Dienste ist daher nicht flächendeckend möglich. Über den jeweiligen Ausbaustand des Netzes kann sich der Kunde bei Talkline informieren.

13.2 Eine ungestörte Teilnahme an den GSM- bzw. UMTS-Mobilfunknetzen kann aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus erfolgen. So können Störungen insbesondere durch geographische Gegebenheiten (in Tunneln, Schluchten, Gebäuden etc.) oder durch atmosphärische Störungen (Gewitter etc.) auftreten. Ein Anspruch des Kunden gegen Talkline ergibt sich daraus nicht.

14 SIM-Karte – Haftung für Verlust/Missbrauch

14.1 Der Kunde ist zur sicheren Aufbewahrung der SIM-Karte und der PIN verpflichtet. Der Verlust der SIM-Karte ist Talkline unverzüglich zu melden, damit diese Karte für eine mögliche Fremdnutzung gesperrt wird. Talkline wird dem Kunden eine neue SIM-Karte gegen das in der Preisliste ausgewiesene Entgelt zur Verfügung stellen. Während der Sperrung bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet.

14.2 Bei unverzüglicher Verlustmeldung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Meldung bei Talkline anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von 50 €. Unterlässt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Verlustmeldung nach Ziffer 14.1, hat er die SIM-Karte(n) freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung schuldhaft ermöglicht, so haftet der Kunde über den Höchstbetrag in Satz 1 hinaus für alle bis zur Verlustmeldung anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte.

14.3 Es ist untersagt, sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen i. S. v. § 3 Nr. 27 TKG (Telekommunikationsgesetz) zu nutzen (vgl. dazu auch Mitteilung Nr. 204/2004 im Amtsblatt der RegTP 13/2004). Sobald Talkline Kenntnisse von Umständen erlangt, die eine solche Nutzung nahelegen, ist Talkline berechtigt, alle SIM-Karten des Kunden zu sperren und die Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung zu fordern. Gibt der Kunde diese Erklärung zur Entsperrung nicht ab oder nutzt der Kunde nach Entsperrung seine SIM-Karten erneut in vertrags- oder rechtswidriger Weise, so ist Talkline zur dauerhaften Sperrung (Deaktivierung) der Karten berechtigt und der Kunde zur Zahlung des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.

14.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die in vorstehenden Ziffern 10 oder 14.3 festgelegten Pflichten, steht Talkline ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.250 € je vertragswidrig eingesetzte SIM-Karte zu. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, und es bleibt Talkline vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.

15 Rufnummernportabilität

15.1 Talkline ermöglicht dem Kunden im Fall eines Diensteanbieterwechsels auf Wunsch die Beibehaltung der Rufnummer (Portierung) im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Portierung der Rufnummer ist kostenpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Portierung der Rufnummer aus Gründen, die Talkline nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann. Die Höhe der Aufwandspauschale für die Portierung der Rufnummer ergibt sich aus der Preisliste.

15.2 Der Kunde kann den Portierungsauftrag bis spätestens 30 Tage nach Beendigung des Mobilfunkvertrages mit seinem bisherigen Diensteanbieter erteilen. Nach Ablauf der Frist ist die Beibehaltung der Rufnummer ausgeschlossen. Dem Kunden wird im Rahmen des mit Talkline abgeschlossenen Mobilfunkvertrages eine **neue Rufnummer** zugewiesen. Bei Portierung der Rufnummer kommt es zum Wegfall der bis dahin beim bisherigen Diensteanbieter eingetragten Sonderdienste.

15.3 Talkline kann Portierungsaufträge aus technischen Gründen frühestens vier Monate vor Beendigung des bisherigen Mobilfunkvertrages zwischen dem Kunden und dem bisherigen Diensteanbieter annehmen. Aus technischen Gründen kann die vom Kunden beauftragte Portierung u. U. einige Tage vor Beendigung des mit seinem bisherigen Diensteanbieter geschlossenen Vertrages bzw. vor dem vom Kunden genannten Wunschtermin und bis zu einem Tag nach Beginn des neuen Mobilfunkvertrages durchgeführt werden. Der Kunde hat für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der bereits für diesen Zeitraum entrichteten Kosten des Vertrages. Am Tag der Portierung kann es, insbesondere in der Zeit von 0,00 Uhr bis 6,00 Uhr, aufgrund technischer Gegebenheiten zu kurzfristigen Unterbrechungen der Telefonie und Nutzung der Fax- und Datendienste kommen. Für diese Störungen übernimmt Talkline keine Haftung.

16 Haftung

16.1 Talkline leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;

b) bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), und zwar begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, also auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte.

16.2 Ist der Schaden bei Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit entstanden, haftet Talkline in Abweichung von Ziffer 16.1 für Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 12.500 € je Kunde, es sei denn, dass dieser seinerseits Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von Talkline auf 10.000.000 € je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich durch Talkline verursacht wurde.

16.3 Die gesetzliche Haftung bei Körper- und Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie (z. B. Eigenschaftszusicherung) oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

17 Datenschutz, SCHUFA-Klausel, Wirtschaftsauskunfteien, FPP

17.1 Der Kunde willigt ein, dass Talkline der SCHUFA Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird Talkline der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsmäßigen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese

Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffener Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt werden kann. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

17.2 Talkline ist berechtigt Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsvertrages an **Wirtschaftsauskunfteien** zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden von den Wirtschaftsauskunfteien zu erhalten. Weiterhin wird Talkline den Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) dieses Vertrages melden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Talkline erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung und zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Der Kunde kann Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die ihn betreffenden Daten erhalten.

17.3 Talkline ist berechtigt, die Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden an die vertraglich gebundenen Inkassounternehmen zum Zwecke der Abtretung und des Einzugs der Forderung zu übermitteln.

17.4 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen in Ziffer 17.2 und 17.3 genannten Unternehmen sowie nähere Informationen zum Datenschutz.

17.5 Talkline ist berechtigt, an den von Bürgel Wirtschaftsinformation betriebenen **Fraud Prevention Pool (FPP)** Daten, insbesondere über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden, zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden aus der FPP-Datenbank zu erhalten. Aufgabe des FPP ist es, seinen Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den Kunden bei Verlust der SIM-Karte und/oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Die Adresse des FPP lautet: Bürgel Wirtschaftsinformation GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22761 Hamburg.

17.6 Der Kunde kann nach seiner Wahl verlangen, dass die Verbindungsdaten (Verkehrsdaten) nach dem Rechnungsversand vollständig oder unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern bis zu 80 Tage gespeichert oder sofort nach Rechnungsversand vollständig gelöscht werden. Spätestens 80 Tage nach Rechnungsversand werden die Daten gelöscht. Soweit aus technischen Gründen keine Verbindungsdaten (Verkehrsdaten) gespeichert oder, für den Fall, dass keine Beanstandungen durch den Kunden erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der vorstehend genannten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft Talkline weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Das gilt ebenso, wenn die Daten auf Wunsch des Kunden gelöscht oder verkürzt gespeichert worden sind. Der Kunde wird bei Vertragsschluss deutlich auf die Folgen seiner Wahl hingewiesen. Erfolgt keine Wahl durch den Kunden, werden die Daten vollständig bis zu 80 Tage nach Versand der Rechnung gespeichert. Abweichend von vorstehender Regelung wird Talkline bei der Inanspruchnahme von Telediensten nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Kunden gespeichert werden, spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises löschen. Abweichend von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 17.6 kann Talkline die Daten bis zur Klärung über die Frist von 80 Tagen hinaus speichern, wenn die Entgeltforderung innerhalb der Frist bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen wird.

17.7 Talkline weist darauf hin, dass die USA kein Datenschutzniveau aufweisen, das mit dem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbar ist. Für vom Kunden genutzte Zusatzoptionen oder Zusatzdienstleistungen, deren Betreiber ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Dienstleister ist, insbesondere bei Nutzung des Dienstes „Sidekick“, kann Talkline nur beschränkter Datenschutz gewähren.

18 Sonstige Vereinbarungen

18.1 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Talkline ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

18.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Talkline auf Dritte übertragen werden.

18.3 Talkline ist berechtigt, alle oder auch nur einzelne Vertragsverhältnisse mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung des betreffenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Vertragsübertragung. Talkline wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

18.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des deutschen Rechts mit Ausnahme der Bestimmungen seines internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

18.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist nach Wahl der klagenden Partei Elmshorn oder der Sitz des Beklagten, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: Mai 2007